

DE

DE

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 103/2009

vom 25. September 2009

zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 89/2009 vom 3. Juli 2009¹ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (Neufassung)², ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (Neufassung)³, ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (Neufassung)⁴, ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Mit der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 wird die Verordnung (EG) Nr. 2597/95 des Rates⁵ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (6) Mit der Verordnung (EG) Nr. 217/2009 wird die Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 des Rates⁶ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

¹ ABl. L 277 vom 22.10.2009, S. 41.

² ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1.

³ ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42.

⁴ ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70.

⁵ ABl. L 270 vom 13.11.1995, S. 1.

⁶ ABl. L 186 vom 28.7.1993, S. 1.

- (7) Mit der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 wird die Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 des Rates⁷ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XXI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nummer 25a (Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 des Rates) erhält folgende Fassung:

„**32009 R 0218:** Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (Neufassung) (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).“
2. Nummer 25b (Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 des Rates) erhält folgende Fassung:

„**32009 R 0217:** Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (Neufassung) (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42).“
3. Nummer 25c (Verordnung (EG) Nr. 2597/95 des Rates) erhält folgende Fassung:

„**32009 R 0216:** Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (Neufassung) (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 216/2009, (EG) Nr. 217/2009 und (EG) Nr. 218/2009 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 26. September 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

⁷ ABl. L 365 vom 31.12.1991, S. 1.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 2009

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

O. H. Sletnes

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

B. Ellertsdóttir L-O. Hollner